



**Westfälisch-Lippischer  
Landwirtschaftsverband e.V.**  
Schorlemerstraße 15  
48143 Münster



**Rheinischer  
Landwirtschafts-Verband e.V.**  
Rochusstraße 18  
53123 Bonn

Die Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach 101143  
40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/4418**

Alle Abg

Bonn / Münster, 31.10.2016

**Entwurf des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)**

**Vorlage 16/4116**

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand  
und Handwerk am 07.11.2016**

**Stellungnahme der Landwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne übersenden wir Ihnen in der Anlage im Vorfeld zur genannten öffentlichen Anhörung die  
Stellungnahme der beiden Landwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen mit der Bitte um  
Kenntnisnahme.

Wir danken für die Einladung zur öffentlichen Anhörung, an der wir entsprechend teilnehmen  
werden.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Gehring  
Hauptgeschäftsführer

Dr. Reinhard Pauw  
Hauptgeschäftsführer





**Westfälisch-Lippischer  
Landwirtschaftsverband e.V.**  
Schorlemerstraße 15  
48143 Münster



**Rheinischer  
Landwirtschafts-Verband e.V.**  
Rochusstraße 18  
53123 Bonn

## **Erneute Stellungnahme**

### **zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen**

#### **im Rahmen der Beteiligung öffentlicher Stellen**

## **1. Allgemeines**

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) enthält übergeordnete Vorgaben für alle räumlichen Planungen und Maßnahmen, wie sie in Regionalplänen, Bauleitplänen, Landschaftsplänen und anderen Fachplänen festgesetzt werden.

Aus Sicht der Landwirtschaft in NRW ist hervorzuheben, dass mit den Abschnitten 7.5-1 und -2 der vorliegenden Entwurfsfassung zumindest in den Grundzügen den zukünftigen Anforderungen der Landwirtschaft Rechnung getragen wird. Allerdings ist es angesichts der Bedeutung der Landwirtschaft für den Erhalt des ländlichen Raumes erforderlich, dies als Zielvorgabe und nicht nur als Grundsatz in den zukünftigen LEP aufzunehmen.

Dieses halten die beiden Landwirtschaftsverbände auch deshalb für Erforderlich, damit dass im Koalitionsvertrag der Landesregierung festgelegte Ziel; *„Wir unterstützen das Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 bundesweit auf 30 Hektar pro Tag zu senken, d.h. für NRW den Flächenverbrauch mindestens auf fünf Hektar pro Tag zu senken. Dazu erstellen wir für NRW ein entsprechendes Programm zur Reduzierung des Flächenverbrauchs. Längerfristig verfolgen wir das Ziel des Netto-Null-Flächenverbrauchs. Wir wollen die „Allianz für die Fläche“ fortführen und ein Zertifizierungssystem für flächensparende Kommunen einrichten.“* erreicht werden kann.

Während die Landesregierung mit dem ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans vom Juni 2013 noch unmissverständlich zum Ausdruck gebracht hat, dass sie dieses Ziel ernsthaft verfolgen will, wird der nun vorliegenden Entwurfsfassung die Bedeutung des Flächenverbrauchs auf ein Minimum herabgesetzt. Damit wird für Jahrzehnte die Chance vergeben, den Flächenverbrauch einzudämmen und damit den Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie nachzukommen. Sollte keine Änderung vorgenommen werden, wäre der politische Ansatz einer Allianz für die Fläche faktisch nahezu nicht realisierbar. Daher werben wir nachdrücklich dafür, wieder zu dem Ansatzpunkt - aus den ersten Entwurfsfassungen 2013 - zurückzukehren.

Das Abrücken von dem Flächenziel wirkt dabei für die Landwirtschaft umso schwerer, da der Landesentwicklungsplan eine Perspektive für die Entwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben vor dem Hintergrund lokal knapper werdenden Flächen aufweist. Dies gilt insbesondere in Verbindung mit der Standortentwicklung für tierhaltende Betriebe mit geringer eigener Futtergrundlage, deren Entwicklungsmöglichkeiten durch die Bedingungen, die sich aus Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen in Verbindung mit Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum ergeben, deutlich erschweren. Daher sehen wir in diesem Punkt einen dringenden Korrekturbedarf unter Rücknahme der in den beiden Zeilen begründeten Einschränkungen für Tierhaltungsanlagen. Dies gebietet auch der Grundsatz 7.5-2.

## **2. Anmerkungen zu einzelnen Abschnitten des LEP**

### **Zu Ziel 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu 6-3-3.

### **Zu 3-1 Ziel 32 Kulturlandschaften**

Zur Gestaltung der Kulturlandschaft wird ausgeführt, dass die Sicherung weder neuer fachgesetzlicher Gebietskategorien noch neuer Planungsdisziplinen oder Verwaltungseinheiten bedarf. Gleichzeitig wird darauf verwiesen, dass Umsetzungsmöglichkeiten insbesondere in der

Regional-, Bauleit- und Landschaftsplanung bestehen. Mit Blick auf die im LEP erwünschte Sicherstellung der Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Unternehmen empfiehlt sich, an dieser Stelle den Hinweis aufzunehmen, dass die heutigen Kulturlandschaften maßgeblich durch die Landbewirtschaftung geprägt sind. Daher steht insbesondere die bauliche Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe aufgrund des vergleichsweise geringen Flächenanspruchs der Entwicklung von Kulturlandschaften nicht entgegen, sondern ist vielmehr erforderlich, um diese dauerhaft zu sichern.

#### **Zu 3-4 Grundsatz neu zu gestaltende Landschaftsbereiche**

Mit Blick auf die zukünftigen Herausforderungen kommt der Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine hohe Bedeutung zu. Gerade Agrarlandschaften prägen das kulturelle Erbe unseres Bundeslandes, daher bedarf es in diesem Abschnitt auch einer ausdrücklichen Formulierung hinsichtlich der Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

#### **Zu 4-2 Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)**

Hier wird gefordert, dass eine rechtzeitige Anpassung u. a. der landwirtschaftlichen Anbaumethoden und der Nutzpflanzen- bzw. Baumartenwahl an die Auswirkungen der Klimaänderungen notwendig sei. Eine Konkretisierung, wie land- und forstwirtschaftliche Anbaumethoden darauf abzustellen sind, erfolgt nicht, eine Änderung der Anbaumethoden scheint aus fachlicher Sicht auch nicht flächendeckend möglich und/oder geboten. Die Landwirtschaft hat ein großes Eigeninteresse Klimaveränderungen zu begegnen. Angesichts des komplexen Management von Ackerbausystem bedarf es jedoch keinesfalls ordnungsrechtlicher Vorgaben. Die Art der landwirtschaftlichen Betätigung kann über Beratungs- und Förderansätze begleitet werden. Planungs- und/oder ordnungsrechtliche Vorgaben entfalten häufig keinen ausreichenden Nutzen und laufen nicht selten den gesetzten Zielen entgegen.

Ebenfalls mit der Begründung der Klimaanpassung wird die Sicherung und Entwicklung eines umfassenden Biotopverbundsystems gefordert. Damit wird deutlich, dass eine klimabedingte Veränderung allenfalls eine Begründung für den jeweiligen planungsrelevanten Teilbereich ist, nicht aber eine eigenständige Planungsgrundlage darstellt.

### **Zu 4-3 Grundsatz Klimaschutzkonzepte**

Klimaschutzkonzepte werden auf **freiwilliger Basis** durch Kommunen entwickelt. Vielfach sind diese nicht mit der Landwirtschaft abgestimmt. Eine solche freiwillige Aufstellung wird ad absurdum geführt, wenn nunmehr aus diesem Klimaschutzkonzept planungsrechtliche Vorgaben abgeleitet werden. Ebenso sind auch Fachbeiträge des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz unterhalb einer LEP-Ausweisung anzusiedeln und können deshalb nicht maßgeblich zu dieser beitragen.

### **Zu 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum**

Sowohl auf Bundes- wie auch auf Landesebene wird stets bekundet, dass die Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Flächen dauerhaft auf ein Minimum reduziert werden muss. Im Rahmen der „Allianz für die Fläche“ verfolgt das Land Nordrhein-Westfalen immer noch das Ziel, dauerhaft ein Nullflächenverbrauch zu realisieren. Vor diesem Hintergrund ist es enttäuschend, dass in dem nunmehr vorliegenden Entwurf gegenüber der vorherigen Fassung aus dem Jahr 2013 ein „Rückschritt“ hinsichtlich der Voraussetzungen zur flächensparenden Siedlungsentwicklung erfolgt. Mit Ziffer 6.1-1 wird das Ziel der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung nunmehr lediglich an dem Wort „bedarfsgerecht“ geknüpft. Nicht nachvollziehbar ist auch, dass der **Vorrang der Innenentwicklung** nur als Grundsatz formuliert wird, obwohl dies gemessen an den politischen Willen Ziel sein muss. Damit zumindest zukünftig der Bedarf an den Notwendigkeiten gemessen wird, halten die beiden Landwirtschaftsverbände es für erforderlich, wenn auf Grundlage eines Siedlungsflächenmonitorings nachgewiesen wird, dass keine geeigneten Brachflächen mehr zur Verfügung stehen. Und Industrieansiedlungsbereiche nur entsprechend der Festlegungen des Kapitels 6.3 vorsehen, Tierhaltungsanlagen aber von einer solchen Entwicklung ausnehmen.

**Zu 6.3-3 (S. 39) Ziel neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen.**

Der LEP-Entwurf sieht vor, dass neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar anschließend an vorhandene allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen sind (Ziel 6.3-3 S. 39).

Gleichzeitig wird im Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum (S. 12) festgelegt, dass der im Ziel verwandte Begriff „Siedlungsentwicklung“ insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten sowie Entwicklungen gem. § 34 BauGB (Innenbereich) umfasst. Diese so definierte Siedlungsentwicklung muss zielkonform in den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen erfolgen.

Dies führt zwangsläufig dazu, dass die Ausweisung von Sondergebieten für Tierhaltungsanlagen

1. in den festgelegten Siedlungsbereichen, also in Gewerbe- oder Industriegebieten, erfolgt und
2. sie in unmittelbarer Nachbarschaft an die allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen geplant werden müssen.

Wie den Begründungen zum LEP-Entwurf unter Ziel 2-3 S. 13 1. Abs. 1 zu entnehmen ist, sind spezielle Bauleitplanungen für gewerbliche Betriebe, die infolge Errichtung oder wegen einer Erweiterung oder Änderung nicht mehr der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 6 BauGB unterliegen, nämlich nicht von der für andere Vorhaben (z. B. Vorhaben des Bundes oder des Landes) vorgesehenen Ausnahmeregelung umfasst. Im Hinblick auf Seuchen, Geruch und sonstige Emissionen ist weder die Errichtung noch das Betreiben solch einer Tierhaltungsanlage in Siedlungsbereichen oder in der Nähe von bereits bestehenden Wohn- oder Gewerbegebieten möglich. Faktisch handelt es sich also um eine Regelung im LEP, die zum Ausschluss von nicht mehr privilegierten Tierhaltungsanlagen führt.

Hiermit wird ein Steuerungsinstrument missbraucht, um eine Regelung zu treffen, die baurechtliche Möglichkeiten nach dem bundesweit geltenden BauGB verhindert.

Abgesehen davon, dass es nicht Aufgabe der Landesplanung ist, derartige Einschränkungen zu formulieren und damit in das bundesrechtliche BauGB einzugreifen, ist bislang bei der Flächenermittlung der Siedlungsbereiche auch nicht berücksichtigt worden, dass zukünftig auch ein Potenzial für entsprechende Tierhaltungsanlagen vorzuhalten ist.

Wenn dann tatsächlich ein Tierstall in einem Gewerbegebiet errichtet wird, wird dieser schon allein aus Emissionsgründen jede weitere Ansiedlung von Gewerbe oder Handwerk, in dem sich üblicherweise Menschen aufhalten, verhindern.

Auch wenn im Laufe der Beratungen die Regelungen unter Ziel 2.3 (S. 13) dadurch entschärft werden sollten, dass Änderungen vorhandener, bereits genehmigter Betriebe, die nur der Aufrechterhaltung des bereits genehmigten Betriebes dienen, weiterhin möglich sein sollen, insbesondere wenn bauliche Änderungen aufgrund des Umweltschutzes oder des Tierwohls notwendig werden, bleibt das Grundproblem, dass Tierhaltungsanlagen dennoch nichts in Siedlungsbereichen zu suchen haben.

Die Regelung ist nicht akzeptabel. Ebenso wie es Ausnahmen für Vorhaben des Bundes oder des Landes gilt, müssen auch Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen unter Ziffer 2-3 formuliert werden.

Darüber hinaus ist bedeutsam, dass es in keinem anderen Bundesland entsprechende Regelungen gibt. Dies liegt nicht allein daran, dass gewerbliche Tierhaltungsanlagen durch die BauGB-Novelle 2013 eine Einschränkung erfahren haben. Auch nach diesem Zeitpunkt sind Landesentwicklungspläne in anderen Bundesländern in Kraft getreten, keiner von diesen sieht jedoch eine Regelung zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen vor.

**Zu 7.1-6 Grundsatz ökologische Aufwertung des Freiraums**

Unter den Erläuterungen auf Seite 60 ergibt sich, dass wenn aus landwirtschaftlicher Sicht nur noch „wenige“ natürliche Landschaftselemente vorhanden sind, eine Aufwertung durch Landschaftsplanung erfolgen soll. Der Begriff „wenige natürliche Landschaftselemente“ bleibt unklar und ist viel zu weit interpretierbar. Zudem sei darauf hingewiesen, dass nicht selten es für den Vogelschutz eben Räume bedarf die wenig Landschaftselemente aufweisen. So werden derzeit etwa im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ Landschaftselemente aus Naturschutzgebieten entfernt. Hier bedarf es keiner Vorgabe durch den Landschaftsplan.



Werner Gehring  
Hauptgeschäftsführer



Dr. Reinhard Pauw  
Hauptgeschäftsführer